

# Amtsblatt

des Ordinariates für die Gläubigen  
des byzantinischen Ritus in Österreich

Nr. 1

Juni

2014

## Inhalt

<b>I. ERKLÄRUNGEN UND STELLUNGNAHMEN</b>	<b>2</b>	<b>VI. GENERALVIKARIAT FÜR DIE GLÄUBIGEN DES BYZANTINISCHEN RITUS IN ÖSTERREICH.....</b>	<b>15</b>
<b>II. GESETZE UND VERORDNUNGEN .....</b>	<b>2</b>	<b>1. Amtseinführung der Räte in St. Barbara.....</b>	<b>15</b>
1. Wahltag der Kirchenräte .....	2	<b>2. Pfingstkongress in Salzburg .....</b>	<b>16</b>
2. Pastoralkirchenratsordnung.....	2	<b>3. Rumänische Mission .....</b>	<b>16</b>
Präambel.....	2	3.1. Patroziniumsfest.....	16
Pastoralkirchenratsordnung.....	2	3.2. Wiener Neustadt.....	16
3. Wahlordnung des Pastoralkirchenrats .....	6	<b>4. Gemeinsamer Erholungstag für die Priester und Familien in Trumau am Samstag, 21. Juni 2014 .....</b>	<b>16</b>
4. Geschäftsordnung des Pastoralkirchen-rats ...	9	<b>5. Patroziniumsfest der Hl. Barbara.....</b>	<b>16</b>
5. Wirtschaftskirchenratsordnung .....	11	<b>6. Klausurtag für Kirchenräte der Gemeinden der Ukrainischen Griechisch-Katholischen Kirche.....</b>	<b>16</b>
<b>III. PERSONALNACHRICHTEN.....</b>	<b>15</b>	<b>7. Kirchenrätekongress.....</b>	<b>16</b>
<b>IV. DOKUMENTATION.....</b>	<b>15</b>	<b>8. Exerzitien für die Priester .....</b>	<b>16</b>
<b>V. AUSZEICHNUNGEN .....</b>	<b>15</b>	<b>VII. SPRECHTAGE DES GENERALVIKARS ...</b>	<b>16</b>
1. Urkunde der Stadt Wien .....	15		
2. Auszeichnung mit dem Goldenen Brustkreuz mit Edelsteinen.....	15		

## I. ERKLÄRUNGEN UND STELLUNGNAHMEN

---

## II. GESETZE UND VERORDNUNGEN

### 1. Wahltag der Kirchenräte

Mit Wirksamkeit vom 1. Juli 2014 erlasse ich *ad experimentum ad triennium* für die Pfarre/Seelsorgestellen des Ordinariates der Gläubigen des byzantinischen Ritus in Österreich folgende Ordnungen:

die Pastoralkirchenratsordnung, die Wahlordnung und Geschäftsordnung des Pastoralkirchenrates und die Wirtschaftskirchenratsordnung.

Der Wahltag des Pastoralkirchenrates der Pfarre/Seelsorgestellen des Ordinariates für die Gläubigen des byzantinischen Ritus in Österreich ist am Sonntag, den 28. September 2014 durchzuführen.“

Wien, am 20. Juni 2014

Ordinarius für die Gläubigen des byzantinischen Ritus in Österreich  
Kanzler

Dies betrifft nicht die Zentralpfarre St. Barbara, wo die Mitglieder der Kirchenräte schon im März 2014 gewählt wurden.

### 2. Pastoralkirchenratsordnung

#### Präambel

ANGEREGT vom Hirtenbrief Seiner Eminenz Christoph Kardinal Schönborn vom 4. Sonntag der Osterzeit 2011, der eine gemeinsame Verantwortung der Geistlichen und der Laien für das Leben der Kirchengemeinden, sowie einen tatkräftigen Gemeinderat und eine “synodale“ Zusammenarbeit zwischen dem Pfarrer/Seelsorger und den Kirchenmitgliedern fordert, um den Willen Gottes zu erkennen und nach Wegen zu suchen, diesen Willen im Leben auch zu verwirklichen,

MIT DEM ZIEL, einen würdigen Rahmen für die Gestaltung einer lebendigen Kirchengemeinde für die gegenwärtige, wie auch die nachfolgenden Generationen zu schaffen,

UNTER BEACHTUNG des religiösen, kulturellen und sozialen Hintergrundes der

Kirchenmitglieder sowie unter Beachtung von deren Lebensumständen,  
IN WÜRDIGUNG der Leistung früherer Generationen der Kirchenmitglieder, Priester, welche zur Bereicherung des Ordinariates durch die katholische Tradition des byzantinischen Ritus, sowie zur Erhaltung der Griechisch-Katholischen Kirchen zugleich einen tatkräftigen Beitrag leisteten,

ENTSCHLOSSEN, das Werk unserer Vorgänger im Sinne von can. 295 CCEO im Einklang mit der byzantinischen Tradition, im Einvernehmen mit dem Ordinarius für die Gläubigen des byzantinischen Ritus in Österreich und unter Beachtung der Situation der Kirchenmitglieder vor Ort fortzuführen,

BASIEREND auf der synodalen Funktionsweise, die charakteristisch ist für eine christliche Gemeinschaft, aufbauend auf der Norm der Pfarrverwaltung über eine “synodale“ Zusammenarbeit zwischen dem Pfarrer/Seelsorger und den Kirchenmitgliedern, wonach alle wichtigen Entscheidungen vom Pfarrer/Seelsorger in Übereinstimmung, in Zusammenarbeit und mit der Unterstützung der Kirchenräte getroffen werden sollen, wenngleich dem Pfarrer/Seelsorger vom Bischof die Vollmacht über die Pfarre/Seelsorgestelle übertragen worden ist,

**BESCHLIESST** das Generalvikariat für die Gläubigen des byzantinischen Ritus in Österreich, in Übereinstimmung mit Seiner Eminenz, Christoph Kardinal Schönborn, Erzbischof von Wien, Ordinarius für die Gläubigen des byzantinischen Ritus in Österreich, **die Pastoralkirchenratsordnung, sowie deren Geschäfts- und Wahlordnung.**

#### Pastoralkirchenratsordnung

##### Art. I. Wesen und Aufgabe

###### § 1 Der Pastoralkirchenrat

(1) Der Pastoralkirchenrat ist ein im Sinne des can. 295 CCEO und des Dekrets des II Vat. AA 26 durch Mitglieder der Pfarre/Seelsorgestelle gewähltes Gremium mit beratender Funktion, das den Pfarrer/Seelsorger bei der Leitung der Kirchengemeinde mitverantwortlich unterstützt, alle Fragen des Lebens der Kirchengemeinde gemäß der Pastoralkirchenratsordnung berät, zusammen mit dem Pfarrer/Seelsorger entscheidet und für die Durchführung der Beschlüsse sorgt.

(2) Demnach arbeitet der Pastoralkirchenrat an der Entwicklung der Kirchengemeinde und ist durch die volle Wahrnehmung der Rechte und Pflichten

eines Pastoralkirchenrates, unter der Leitung des Pfarrers/Seelsorgers, für das Leben der Kirchengemeinde mitverantwortlich, insbesondere für die Erfüllung der Grundaufträge: Verkündigung des Wortes Gottes und Katechismus, Liturgie und Gebet, Dienst am Nächsten, Leitung – Verwaltung, Gemeinschaft – Einheit, Missionarischer Geist.

(3) Die Konstituierung des Pastoralkirchenrats bedarf der Zustimmung des Ordinarius für die Gläubigen des byzantinischen Ritus in Österreich, welche in Form eines bischöflichen Dekrets vollzogen wird.

## **§ 2 Aufgaben**

Um die oben angeführten Ziele zu erfüllen, hat der Pastoralkirchenrat folgende Aufgaben wahrzunehmen:

(1) Gemeinsam mit dem Pfarrer/Seelsorger ein Pastoralkonzept zu beraten und zu erstellen.

(2) Das Kirchengebäude sowie die zur Pfarre/Seelsorgestelle dazugehörigen Räumlichkeiten zu betreuen und zu pflegen.

(3) Das festliche Zelebrieren des Gottesdienstes zu unterstützen, insbesondere den Kirchenchor zu betreuen und zu erhalten.

(4) Gottes Lob und den katholischen Glauben an Jesus Christus mit Worten und Taten zu verbreiten durch Glaubensgespräche, Sakramenten- und Bibelpastoral in den Gruppen, Erwachsenenbildung, Pfarrblattpublikationen, Wallfahrten und andere religiöse Veranstaltungen.

(5) Eine Katecheseschule oder Katecheseurse für alle Altersgruppen zu organisieren: Kinder, Jugendliche und Erwachsene.

(6) Pfarrcafés und verschiedene Festveranstaltungen zur Förderung der Gemeinschaft unter den Kirchenmitgliedern zu organisieren.

(7) Die besondere Lebenssituation der verschiedenen Gruppen in der Kirchengemeinde zu beachten und ihr in der Arbeit gerecht zu werden. Insbesondere für die religiöse Erziehung der Kinder und Jugend zu sorgen durch die Erhaltung der Pfarrschule und der Pfarrbibliothek, die Veranstaltung von Vorträgen, Sprachkursen, Ausflügen, etc. Es ist wichtig, den religiösen und kulturellen Hintergrund, die Mentalität und die Traditionen der Kirchen eigenen Rechts zu respektieren, beizubehalten und zu schützen.

(8) Nach Möglichkeit christliche Hilfe und Unterstützung für bedürftige Kirchenmitglieder z.B. bei einer schweren Krankheit, seelischen Belastungen oder nahendem Tod zu leisten.

## **Art. II Zusammensetzung, Funktionsdauer und Mandatsausübung**

### **§ 3 Zusammensetzung**

(1) Der Pastoralkirchenrat setzt sich aus amtlichen, gewählten und berufenen Mitgliedern zusammen.

(2) Die Gesamtzahl der Mitglieder des Pastoralkirchenrates soll **nach Möglichkeit** nicht mehr als 12 Personen und nicht weniger als 6 Personen umfassen.

(3) Die Anzahl der amtlichen und berufenen Mitglieder darf zusammen nicht die Anzahl der gewählten Mitglieder überschreiten.

### **§ 4 Amtliche Mitglieder**

(1) Amtliche Mitglieder sind alle hauptamtlich in der Pfarre/Seelsorgestelle tätigen Geistlichen (Priester und Diakone) und Laien.

(2) Falls in der Pfarre/Seelsorgestelle mehrere hauptamtliche Laien beschäftigt sein sollten, entsenden diese jedoch nur eine/n Vertreter/in in den Pastoralkirchenrat.

### **§ 5 Gewählte Mitglieder**

(1) Die Kirchengemeinde wählt in geheimer und direkter Wahl gemäß der "Wahlordnung des Pastoralkirchenrats", die ein integraler Bestandteil dieser Pastoralkirchenratsordnung ist, Mitglieder in den Pastoralkirchenrat.

(2) Personen, die kandidieren, jedoch nicht die erforderliche Stimmenanzahl für den Einzug in den Pastoralkirchenrat erreichen, werden für die Dauer der betreffenden Amtsperiode des Pastoralkirchenrats zu Ersatzmitgliedern.

(3) Das aktive Wahlrecht haben alle Mitglieder der Pfarre/Seelsorgestelle gemäß §1 und §2 des can. 912 CCEO, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben.

(4) Das passive Wahlrecht haben alle Wahlberechtigten, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet und im Gebiet der Pfarre/Seelsorgestelle ihren kirchenrechtlichen Wohnsitz haben, sich durch festen Glauben, gute Sitten (vorbildliches christliches Leben, Empfang der heiligen Sakramente, regelmäßiger Gottesdienstbesuch) und Klugheit auszeichnen, sich zur Glaubenslehre und Ordnung der Kirche bekennen, ordnungsgemäß zur Wahl vorgeschlagen wurden und ihrer Kandidatur schriftlich zugestimmt haben.

(5) Als dem widersprechend gilt:

- Zugehörigkeit oder aktive Förderung von kirchenfeindlichen Gesellschaften
- eine Lebensführung, welche die Sittenlehre der Kirche nicht beachtet
- ständige Auflehnung gegen die kirchliche Autorität

- Ein destruktives Verhalten, dem erkennbar nicht an der Einheit der Kirchengemeinde liegt sondern das Spaltung bewirkt
- Im Zweifelsfall oder im Falle von Konflikten oder Meinungsverschiedenheiten in dieser Frage muss die Angelegenheit vom Ordinariat geprüft und entschieden werden.

## § 6 Berufene Mitglieder

(1) Die gewählten und amtlichen Mitglieder des Pastoralkirchenrates können nach Ablauf der Einspruchsfrist, mit einer absoluten Stimmenmehrheit, bis zu einem Viertel ihrer Zahl weitere Personen in den Pastoralkirchenrat berufen, die durch besondere Fachkenntnisse oder durch ihre berufliche oder soziale Stellung zur Erfüllung seiner Aufgaben beitragen können.

(2) Weitere Berufungen sollen eine angemessene anteilige Vertretung von Frauen und Männern, Erwachsenen und Jugendlichen gewährleisten.

(3) Der Punkt 5. des §5 findet eine sinngemäße Anwendung.

## § 7 Funktionsperiode

(1) Die Funktionsperiode des Pastoralkirchenrates beträgt fünf Jahre und erlischt mit der Konstituierung des neuen Pastoralkirchenrates.

(2) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes rückt das nächstgereichte Ersatzmitglied nach.

(3) Eine vorzeitige Beendigung der Funktionsdauer kann geschehen:

- a. durch die Auflösung durch den Bischof;
- b. durch einen in einer ordentlichen Sitzung mit einer Zweidrittelmehrheit erfolgten Selbstaufhebungsbeschluss, der von dem Ordinarius für die Gläubigen des byzantinischen Ritus in Österreich zur Kenntnis genommen wird.

(4) Im Falle des Rücktrittes des gesamten Pastoralkirchenrates entscheidet der Ordinarius für die Gläubigen des byzantinischen Ritus in Österreich, ob eine Neuwahl vor dem nächsten offiziellen Wahltermin stattzufinden hat, oder ob die Besorgung der laufenden Angelegenheiten dem Wirtschaftsrat der Kirchengemeinde übertragen wird oder einem neu einzusetzenden Verwaltungsrat.

## § 8 Mandatsausübung

Die Erfüllung des Mandats erfordert:

1. Teilnahme an den Sitzungen.
2. Entsprechende Weiterbildung.
3. Kontakt zur Kirchengemeinde.
4. Eintreten für die Beschlüsse des Pastoralkirchenrates.

## § 9 Ausscheiden

(1) Die Mitgliedschaft im Pastoralkirchenrat endet:

- a) mit dem Ablauf der Amtsperiode des Pastoralkirchenrates, sofern keine erneute Berufung seitens des Ordinarius erfolgt oder keine Verlängerung eintritt,
- b) durch Verzichtserklärung gegenüber dem Pfarrer/Seelsorger,
- c) durch Tod des Mitglieds.

(2) Die Mitgliedschaft geht verloren:

- a) durch ein unentschuldigtes Fernbleiben von drei aufeinander folgenden Sitzungen;
- b) durch den Wegfall der Grundlage für die Mitgliedschaft im Sinne der Wählbarkeit bzw. des Amtes gemäß §6 der Pastoralkirchenratsordnung;
- c) durch einen begründeten Misstrauensantrag des Pastoralkirchenrates;
- d) durch groben Verstoß gegen die Vertraulichkeitspflicht;

Über den Verlust der Mitgliedschaft entscheiden die Mitglieder des Pastoralkirchenrates, und zwar in geheimer Abstimmung durch zwei Drittel der Stimmenmehrheit. Der endgültigen Verlusterklärung muss eine schriftliche Aufforderung zur Verzichtserklärung vorausgehen. Das Recht des Betroffenen auf Beschwerde beim Ordinarius sowie dessen Recht, unter Umständen den Verlust der Mitgliedschaft von sich aus festzustellen, bleiben jederzeit bestehen.

## § 10 Nachrückung

(1) Beim Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes rückt das Ersatzmitglied mit der nächsthöheren Stimmenanzahl nach.

(2) Beim Ausscheiden eines berufenen Mitgliedes kann ein neues Mitglied gemäß §7 der Pastoralkirchenratsordnung berufen werden.

## Art. III Innere Organisation

### § 11 Vorsitz

(1) Der Vorsitzende des Pastoralkirchenrates ist der Pfarrer/Seelsorger oder wer an Pfarrers/Seelsorgers Stelle die Pfarre/Seelsorgestelle leitet.

(2) Der Pastoralkirchenrat wählt aus seiner Mitte die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n des Pastoralkirchenrats und die/den Schriftführer/in. Der/die stellvertretende Vorsitzende des Pastoralkirchenrats ist aus der Mitte der gewählten Mitglieder zu wählen.

(3) Die Vertretung des Pastoralkirchenrates nach außen hin obliegt dem Pfarrer/Seelsorger oder bei

seiner Verhinderung in seinem Auftrag der/dem stellvertretenden Vorsitzenden.

## **§ 12 Fachreferenten**

(1) Zur Beratung und Durchführung der pastoral notwendigen Aufgaben können je nach Bedarf verschiedene Fachreferenten/innen bestellt werden, die entsprechende Arbeitskreise bilden. Alle Arbeitskreise und Fachreferenten/innen sind dem Pastoralkirchenrat für ihre Arbeit verantwortlich und berichtspflichtig.

(2) Die Fachreferenten/innen müssen nicht zwingend dem Pastoralkirchenrat angehören. Der Pastoralkirchenrat muss aber darauf achten, dass er mit den Arbeitskreisen bzw. mit den Verantwortlichen in lebendigem Kontakt steht.

## **§ 13 Konstituierung des Pastoralkirchenrates**

(1) Die erste Sitzung des Pastoralkirchenrates ist vom Pfarrer/Seelsorger einzuberufen und hat innerhalb von drei Wochen nach der Wahl stattzufinden, sofern kein Einspruch gegen die Wahl erhoben wurde. Andernfalls findet die Sitzung innerhalb von drei Wochen nach der Entscheidung über den Einspruch statt.

(2) Zu der ersten Sitzung werden die Mitglieder von Amts wegen und die gewählten Mitglieder eingeladen.

(3) In dieser Sitzung sind durch die gewählten und die amtlichen Mitglieder die weiteren Pastoralkirchenratsmitglieder zu berufen. Die diesbezüglichen Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit gefasst. Kommt diese nicht zustande, genügt bei der zweiten Abstimmung einfache Mehrheit.

(4) Innerhalb der nachfolgenden drei Wochen ist vom Pfarrer/Seelsorger die konstituierende Sitzung einzuberufen. In dieser Sitzung werden der/die stellvertretende Vorsitzende des Pastoralkirchenrats sowie der/die Schriftführer/in gewählt.

(5) Die Namen aller Pastoralkirchenratsmitglieder und ihre Funktionen sind der Kirchengemeinde und dem Ordinarius für die Gläubigen des byzantinischen Ritus in Österreich spätestens 2 Wochen nach der Konstituierung in geeigneter Form bekannt zu geben.

(6) Der Pastoralkirchenrat darf sein Amt erst nach Bestellung durch das Dekret des Ordinarius antreten.

(7) Die Amtseinführung findet im Rahmen eines feierlichen Gottesdienstes statt.

## **§ 14 Sitzungen und Entscheidungen des Pastoralkirchenrates**

(1) Der Pastoralkirchenrat trifft sich regelmäßig, je nach Bedarf, jedoch mindestens dreimal im Jahr zu einer Sitzung, um alle wichtigen Angelegenheiten, die das Leben der Kirchengemeinde betreffen, zu beraten und zu entscheiden. Für die Gestaltung und Zelebration der Gottesdienste in der Pfarre/Seelsorgestelle sind die Priester unter der Autorität des Ordinarius (gemäß cc. 193, 199 und 281 CCEO) unter Berücksichtigung von §2 p.3 und p.4 dieser Pastoralkirchenratsordnung letztverantwortlich.

(2) Die Pastoralkirchenratssitzungen sind in einer engen Zusammenarbeit unter dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schriftführer vorzubereiten, insbesondere ist die Tagesordnung zu erstellen.

(3) Die Sitzungen des Pastoralkirchenrates werden vom Vorsitzenden geleitet.

(4) Alle Entscheidungen werden vom Pastoralkirchenrat mit einer einfachen Stimmenmehrheit der Anwesenden beschlossen, unberührt etwaiger Sonderfragen, die ggf. einer Zweidrittelmehrheit erfordern und in der Pastoralkirchenrats- bzw. in der Geschäftsordnung abschließend geregelt sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

(5) Im Pastoralkirchenrat gilt zwischen dem Pfarrer/Seelsorger und den Mitgliedern des Pastoralkirchenrates das Prinzip der Zusammenarbeit.

(6) Verweigert der Pfarrer/Seelsorger nach eingehender Diskussion einem Antrag unter Angabe von Gründen seine Zustimmung, ist in dieser Sitzung eine Beschlussfassung nicht möglich. Die betreffende Frage ist innerhalb von drei Wochen in einer Pastoralkirchenratssitzung erneut zu beraten und zur Beschlussfassung zu bringen, wobei die Stimmenmehrheit der Anwesenden entscheidet. Stimmt der Pfarrer/Seelsorger dem Beschluss des Pastoralkirchenrates nicht zu, tritt dieser nicht in Kraft. Der Pastoralkirchenrat kann dagegen Einspruch erheben und beauftragt sodann ein Mitglied, diesen Einspruch innerhalb von acht Tagen mit einer Begründung und unter Beischluss des Sitzungsprotokolls dem Ordinarius für die Gläubigen des byzantinischen Ritus in Österreich vorzulegen. Die Entscheidung des Ordinarius für die Gläubigen des byzantinischen Ritus in Österreich ist endgültig.

## **§15 Pastoralkirchenrat und Wirtschaftskirchenrat**

(1) In der Vermögensverwaltung der Pfarre/Seelsorgestelle unterstützt der

Wirtschaftskirchenrat den Pfarrer/Seelsorger gemäß can. 295 CCEO. Dieser Wirtschaftskirchenrat ist im Rahmen der kirchlichen und staatlichen Rechtsbestimmungen für die kirchliche Vermögensverwaltung verantwortlich und der Finanzkammer der jeweiligen Diözese berichtspflichtig.

(2) Die Verflechtung von Seelsorge und Finanzen erfordert gegenseitige Information und einvernehmliches Vorgehen des Pastoralkirchenrates und Wirtschaftskirchenrates. Der Pastoralkirchenrat nimmt Stellung zum Haushaltsplan und zur Jahresrechnung der Pfarre/Seelsorgestelle. Seine Wünsche und Anregungen sind von dem Wirtschaftskirchenrat zu berücksichtigen.

(3) Der Pastoralkirchenrat ist berechtigt, bis zum 31. August an den Wirtschaftskirchenrat mit Budgetwünschen heranzutreten. Der Wirtschaftskirchenrat entscheidet über diese unter Abwägung der vom Pastoralkirchenrat angeführten Prioritäten und der finanziellen Gesamtsituation der Pfarre/Seelsorgestelle.

(4) Der Wirtschaftskirchenrat setzt sich wie folgt zusammen: zu je einem Drittel – Mitglieder, die vom Pfarrer/Seelsorger berufen werden; Mitglieder, die durch den Pastoralkirchenrat gewählt werden; Mitglieder, die vom Pfarrer/Seelsorger auf den Vorschlag des Pastoralkirchenrats berufen werden. Es ist darauf zu achten, dass mindestens die Hälfte der Mitglieder des Wirtschaftskirchenrates dem Kreise der gewählten Mitglieder des Pastoralkirchenrates angehört.

Die Errichtung des Wirtschaftskirchenrates erfolgt erst nach der Konstituierung des neuen Pastoralkirchenrates. Bei der jeweiligen Pastoralkirchenratssitzung, die die Errichtung des Wirtschaftskirchenrates betrifft, ist ein eigener Tagesordnungspunkt festzusetzen. Das Ergebnis der Sitzung ist zu protokollieren. Zu jeder berufenen bzw. gewählten Person sind der vollständige Name, das Geburtsdatum, der Beruf und die Wohnadresse anzugeben.

Der Pfarrer/Seelsorger hat dem Ordinarius eine von ihm unterzeichnete und mit dem Stempel der Pfarre/Seelsorgestelle versehene Liste der berufenen bzw. gewählten Personen vorzulegen.

Die Bestellung als Mitglied des Wirtschaftskirchenrats erfolgt durch ein Dekret des Ordinarius.

## **§ 16 Rechtsbestimmungen**

(1) Die Arbeitsweise des Pastoralkirchenrates wird durch die Geschäftsordnung geregelt, die ein integraler Bestandteil der Pastoralkirchenratsordnung ist.

(2) Eine Änderung der Pastoralkirchenratsordnung kann vom Pastoralkirchenrat vorgeschlagen werden.

(3) Jedwede Änderung der Pastoralkirchenratsordnung wird erst nach einer schriftlichen Zustimmung des Ordinarius für die Gläubigen des byzantinischen Ritus in Österreich wirksam.

## **§ 17 Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Pastoralkirchenratsordnung, die Wahlordnung des Pastoralkirchenrats und die Geschäftsordnung des Pastoralkirchenrats werden zunächst *ad experimentum* für die Dauer von 3 Jahren in Kraft gesetzt. Nach dieser Erprobungsperiode sind entweder die zweckgemäß erscheinenden Änderungen vorzunehmen und eine neue Erprobungsperiode anzusetzen oder, falls keine Änderungen erforderlich sind, gilt die Pastoralkirchenratsordnung als offiziell approbiert.

(2) Der derzeit amtierende Vorstand der Griechisch-Katholischen Kirchengemeinschaft der Pfarre/Seelsorgestelle hat unter der Leitung des Pfarrers/Seelsorgers für eine unverzügliche Durchführung der erstmaligen Wahl Sorge zu tragen und alle dafür erforderlichen Vorbereitungen gemäß dieser Pastoralkirchenratsordnung zu treffen.

(3) Die Amtsperiode des erstmalig gewählten Pastoralkirchenrates ist auf die Dauer der Erprobungsperiode beschränkt. Zeitgleich mit dem Ende der Erprobungsperiode ist eine erneute reguläre Wahl gemäß dieser Pastoralkirchenratsordnung durchzuführen, sodass der Pastoralkirchenrat in der Ausübung seiner Funktionen nicht beeinträchtigt wird.

(4) Sämtliche in dieser Pastoralkirchenratsordnung festgelegten Amtsperioden und Fristen sind während der Erprobungsperiode längstens auf die Dauer dieser Erprobungsperiode beschränkt.

(5) Diese Übergangsbestimmungen verlieren ihre Gültigkeit mit dem Ende der Erprobungsperiode.

## **3. Wahlordnung des Pastoralkirchenrats**

### **§ 1 Allgemeine Bestimmungen**

(1) Die Wahl ist direkt und geheim.

(2) Wahlform: ordentliches Wahlmodell (Abstimmung im Wahllokal auf dem Wahlzettel) und Briefwahl.

## § 2 Wahltag

(1) Der Wahltag wird vom Ordinarius für die Gläubigen des byzantinischen Ritus in Österreich nach Anhörung des Pastoralkirchenrates der Pfarre/Seelsorgestelle des Ordinariates für die Gläubigen des byzantinischen Ritus in Österreich festgesetzt.

(2) Aus wichtigen Gründen kann der Pastoralkirchenrat der Pfarre/Seelsorgestelle den Wahltag für seinen Bereich verlegen. Für die Verlegung ist das Einvernehmen mit dem Ordinarius für die Gläubigen des byzantinischen Ritus in Österreich herzustellen.

## § 3 Wahlvorbereitung

(1) Zur Vorbereitung, Durchführung und Leitung der Wahl ist durch den Pastoralkirchenrat mindestens zwölf Wochen vor dem Wahltermin eine Wahlkommission zu errichten. (Übergangsbestimmung (1))

(2) Wahlvorschläge können von jedem und jeder Wahlberechtigten der Kirchengemeinde bis spätestens sechs Wochen vor dem Wahltermin (Übergangsbestimmung (2)) bei der Wahlkommission im Pfarramt/ in der Seelsorgestelle schriftlich eingebracht werden. Jede/r Wahlberechtigte kann hierbei nur einen Vorschlag einreichen, welcher höchstens sechs Kandidaten enthalten darf.

(3) Auf den Wahlvorschlägen müssen so viele Angaben zur Person (Name, Adresse u.a.) angeführt sein, sodass sie eindeutig zu identifizieren ist.

(4) Es ist danach zu trachten, dass nur solche Personen in die Kandidatenliste aufgenommen werden, die die Voraussetzungen erfüllen sowie die Bereitschaft und die Fähigkeit haben, in den verschiedenen Aufgabenbereichen der Pfarre/Seelsorgestelle (Liturgie, Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit, Jugendarbeit, Verwaltung etc.) aktiv mitzutun.

(5) Vor der Aufnahme in die Kandidatenliste müssen die betreffenden Personen hierzu ihre schriftliche Zustimmung geben und zugleich ihre Bereitschaft erklären, an den Sitzungen und Arbeiten des Pastoralkirchenrates teilzunehmen und für die notwendigen Schulungen bereit zu sein.

(6) Die Information über jeden/jede Kandidaten/in mit dem Foto, mit kurzer Biographie und mit dem Wahlprogramm muss spätestens drei Wochen vor der Wahl in der Kirche ausgehängt werden (Übergangs-

bestimmung (3)). Diese Informationen sollen auch im Wahllokal am Wahltag vorhanden sein.

## § 4 Wahlkommission

(1) Die Wahlkommission hat aus mindestens drei Personen zu bestehen, unter denen sich der Pfarrer/Seelsorger befinden muss.

(2) Der Vorsitzende der Wahlkommission ist ein Laie, der bei der ersten Sitzung mit einfacher Mehrheit gewählt wird. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Pfarrers/Seelsorgers.

(3) Die Wahlkommission ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(4) Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(5) Streitfälle sind dem Bischöflichen Ordinariat vorzutragen, dessen Entscheidung endgültig ist.

(6) Über die Sitzungen ist Protokoll zu führen.

(7) Die Funktion der Wahlkommission erlischt mit Ablauf der Einspruchsfrist, bzw. Nach Erledigung allfälliger Einsprüche.

## § 5 Die Aufgaben der Wahlkommission

1. Leitung und Durchführung der Wahl, Sorge um ihren ungestörten Ablauf.
2. Erstellung eines Wählerverzeichnisses (aktives Wahlrecht).
3. Kandidatenermittlung nach den Vorgaben des Pastoralkirchenrates.
4. Überprüfung der Wählbarkeit der Kandidaten und Einholung ihrer Zustimmung zur Kandidatur.
5. Erstellung von Kandidatenlisten und Vorbereitung der Stimmzettel.
6. Festlegung des Wahllokals.
7. Druck bzw. Vervielfältigung der Stimmzettel. Beschaffung der Briefumschläge.
8. Verlautbarung der wesentlichen Bestimmungen der Wahlordnung, der Kandidatenlisten, des Wahllokals und Wahlzeiten.
9. Verlautbarung des konkreten Wahltermins bis spätestens zehn Wochen vor der Wahl (Übergangsbestimmung (4)).
10. Verlautbarung der Kandidatenlisten spätestens drei Wochen vor dem Wahltermin (Übergangsbestimmung (5)).
11. Protokollierung, Feststellung und Verlautbarung der Wahlergebnisse.
12. Entgegennahme und Bearbeitung allfälliger Einsprüche.

## § 6 Stimmzettel

Die Stimmzettel mit aufgestellten Kandidaten müssen enthalten: den Namen der Kirchengemeinde, die Stampiglie der Pfarre/Seelsorgestelle, die Zettelnummer, den Wahltermin, die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Pastoralkirchenrates, die Vor- und Zunamen der Kandidaten, deren Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse.

## § 7 Durchführung der Wahl

(1) Die Wahl erfolgt an dem verlautbarten Termin in der von der Wahlkommission bestimmten Form, an einem von ihr festgelegten Ort und während der von der Wahlkommission für mindestens mehrere Stunden festzulegenden Wahlzeit. Die Form der Durchführung muss jedenfalls eine geheime Stimmabgabe ermöglichen und geeignete Vorkehrungen umfassen, um eine mehrfache Wahlrechtsausübung durch eine Person oder die Wahl durch nicht wahlberechtigte Personen auszuschließen.

(2) Die Stimmabgabe findet vor Mitgliedern der Wahlkommission statt. Diese ist berechtigt, erforderlichenfalls die Vorlage von Personaldokumenten zu verlangen.

(3) Für die Wahl sind eine Urne, ein Tisch mit Stimmzetteln und Schreibbehelfen sowie eine Wahlzelle vorzubereiten.

(4) Für die Stimmabgabe ist nur der amtliche nummerierte und geschützte (z.B.: durch Stempel) Stimmzettel zugelassen.

(5) Die Zahl aller abgegebenen Stimmzettel ist auf dem Wählerverzeichnis bzw. auf der Abstimmliste entsprechend zu vermerken.

(6) Die Wähler bezeichnen die Kandidaten ihrer Wahl durch Ankreuzen oder Anhaken. Insgesamt dürfen nicht mehr Namen gekennzeichnet werden, als gewählt werden dürfen. Nach Kennzeichnung wird der Stimmzettel in die Urne gelegt.

(7) Kranke oder andere an der Wahlausübung verhinderte Personen können durch wahlberechtigte Mittelpersonen vertreten werden, wobei sich diese durch eine schriftliche Vollmacht zu legitimieren haben.

(8) Die Briefwahl soll von der Kommission zugelassen werden, wenn die Voraussetzungen (Stimmabgabe nur durch wahlberechtigte Personen und Geheimhaltung der Wahl) gewährleistet sind.

a) Der konkrete Wahltermin muss bis spätestens zehn Wochen vor der Wahl bekanntgegeben werden (Übergangsbestimmung (6)).

b) Der Wähler muss spätestens 5 Wochen vor der Wahl den Wunsch zur Briefwahl

schriftlich mitteilen (Übergangsbestimmung (7)).

c) Die Kandidatenlisten und Stimmzettel müssen an die gewünschten Wähler spätestens drei Wochen vor dem Wahltermin verschickt werden (Übergangsbestimmung (8)).

d) Der Wahlzettel muss bis zum zweiten Tag nach der Wahl um 14.00 Uhr bei angegebener Adresse eingegangen sein.

## § 8 Ermittlung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

(1) Nach Schluss der Stimmabgabe hat die Wahlkommission das Ergebnis der Wahl festzustellen. Dabei sind die Anzahl der gültigen und ungültigen Stimmen sowie das Ergebnis der Wahl mit den Namen des gewählten Pastoralkirchenrates und der Ersatzmitglieder in einer Niederschrift festzulegen. Die Feststellung des Ergebnisses erfolgt in einer Sitzung der Wahlkommission.

(2) Als gewählt gelten jene, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Kandidaten mit der nächstniedrigen Zahl der Stimmen gelten als Ersatzmitglieder.

(3) Stimmzettel, die den vorangeführten Bestimmungen nicht entsprechen, sind zunächst auszuschneiden. Über die Gültigkeit ist vor Abschluss der Zählung durch die Wahlkommission zu entscheiden.

(4) Das Ergebnis der Wahl ist ehestens schriftlich der Kirchengemeinde in geeigneter Weise bekanntzugeben. Weiters ist das Wahlergebnis an dem auf den Wahltag folgenden Sonntag bei allen Gottesdiensten zu verlautbaren.

(5) Das Wahlergebnis mit genauer Personen- und Stimmenanzahl liegt innerhalb der Einspruchsfrist im Pfarramt/ in der Seelsorgestelle oder in anderen pfarrlichen Räumlichkeiten zur Einsicht auf.

(6) Die Stimmzettel und alle Protokolle sollen im Archiv der Pfarre/Seelsorgestelle aufbewahrt werden.

(7) Einspruch gegen die Wahl kann jeder in der Pfarre/Seelsorgestelle Wahlberechtigte bis längstens zwei Wochen nach dem Wahltag schriftlich bei der Wahlkommission erheben, von wo der Einspruch unter Beischluss der Wahlunterlagen an den Pfarrer/Seelsorger und danach an das Bischöfliche Ordinariat weitergeleitet wird. Die Entscheidung dieser Stelle ist nach Bestätigung durch den Diözesanbischof endgültig.

(8) Die Liste sämtlicher Pastoralkirchenratsmitglieder ist binnen sechs Wochen nach



Abschluss der Wahl, der Berufungen und der Bestellungen dem Ordinarius zur Bestätigung vorzulegen.

(9) Mit dem Einlangen der Bestätigung durch den Ordinarius gilt der Pastoralkirchenrat als konstituiert. Die Kirchengemeinde ist über die endgültige Zusammensetzung des Pastoralkirchenrates am darauf folgenden Sonntag in Kenntnis zu setzen.

(10) Die Angelobung des neuen Pastoralkirchenrates soll im Rahmen eines Sonntagsgottesdienstes durchgeführt werden.

#### **Übergangsbestimmungen für das Jahr 2014**

Diese Übergangsbestimmungen verlieren ihre Gültigkeit nach der Durchführung der ersten Wahl 2014.

##### *Übergangsbestimmung (1):*

Zur Vorbereitung, Durchführung und Leitung der Wahl ist durch den Vorstand der Pfarre/Seelsorgestelle mindestens fünf Wochen vor dem Wahltermin eine Wahlkommission zu errichten.

##### *Übergangsbestimmung (2):*

Wahlvorschläge können von jedem und jeder Wahlberechtigten der Kirchengemeinde bis spätestens drei Wochen vor dem Wahltermin bei der Wahlkommission im Pfarramt/bei der Seelsorgestelle schriftlich eingebracht werden. Jede/r Wahlberechtigte kann hierbei nur einen Vorschlag einreichen, welcher höchstens sechs Kandidaten enthalten darf.

##### *Übergangsbestimmung (3):*

Die Information über jeden/jede Kandidaten/in mit dem Foto, mit kurzer Biographie und mit dem Wahlprogramm muss spätestens zwei Wochen vor der Wahl in der Kirche ausgehängt werden

##### *Übergangsbestimmung (4):*

Verlautbarung des konkreten Wahltermins bis spätestens vier Wochen vor der Wahl.

##### *Übergangsbestimmung (5):*

Verlautbarung der Kandidatenlisten spätestens zwei Wochen vor dem Wahltermin.

##### *Übergangsbestimmung (6):*

Der konkrete Wahltermin muss bis spätestens vier Wochen vor der Wahl bekannt gegeben werden.

##### *Übergangsbestimmung (7):*

Der Wähler muss spätestens zwei Wochen vor der Wahl den Wunsch zur Briefwahl schriftlich/telefonisch mitteilen.

##### *Übergangsbestimmung (8):*

Die Kandidatenlisten und Stimmzettel müssen an die gewünschten Wähler spätestens eine Woche vor dem Wahltermin geschickt werden.

#### **4. Geschäftsordnung des Pastoralkirchenrats**

##### **Art. I. Sitzungen**

###### **§ 1**

(1) Der Pastoralkirchenrat tritt regelmäßig, mindestens aber dreimal jährlich, unter der Leitung des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung in seinem Auftrag unter der Leitung der/des stellvertretenden Vorsitzenden des Pastoralkirchenrats zu ordentlichen Sitzungen zusammen.

(2) Außerordentliche Sitzungen sind einzuberufen, wenn der Bischof, der Pfarrer/Seelsorger, der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder des Pastoralkirchenrates dies beantragen.

###### **§ 2**

(1) Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen spätestens acht Tage vor dem beabsichtigten Sitzungstermin durch den Vorsitzenden bzw. im Falle seiner Verhinderung in seinem Auftrag durch die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n in ortsüblicher Weise mit Angabe der Tagesordnung. Die Tagesordnungspunkte sind nach Möglichkeit zu erläutern.

(2) Bei außerordentlichen Sitzungen darf die Einberufungsfrist bis auf drei Tage verkürzt werden.

(3) Erscheint bei Beratung der Fragen die Beiziehung von Sachverständigen zweckmäßig, sollen diese gleichfalls eingeladen werden.

(4) Grundsätzlich sind die Sitzungen öffentlich. In begründeten Fällen kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

###### **§ 3**

Der Vorsitzende bzw. der/die stellvertretende Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzung, leitet sie und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

## **Art. II. Beschlussfähigkeit**

### **§ 4**

(1) Der Pastoralkirchenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind und die Einladung ordnungsgemäß erfolgt ist.

(2) Kommt die Beschlussfähigkeit bei einer Sitzung nicht zustande, so kann der Pastoralkirchenrat innerhalb von acht Tagen erneut einberufen werden und ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

## **Art. III. Tagesordnung**

### **§ 5**

(1) Der Vorsitzende bzw. der/die stellvertretende Vorsitzende gibt die Tagesordnung bekannt und bringt sie zur Abstimmung.

(2) Die Streichung oder Hinzufügung eines Tagesordnungspunktes bedarf der einfachen Mehrheit.

(3) Einzelne Punkte der Tagesordnung des Pastoralkirchenrates können vom/von der Sitzungsleiter/in als vertraulich erklärt werden. In diesem Fall sind alle Mitglieder verpflichtet, über den Gegenstand, den Gang und das Ergebnis der Beratungen die entsprechende Diskretion zu wahren.

## **Art. IV. Sitzungsverlauf**

### **§ 6**

(1) Die Sitzung möge mit einem Gebet oder einer Besinnung begonnen werden. Dann wird die Beschlussfähigkeit festgestellt.

(2) Es wird das Protokoll der letzten Sitzung verlesen oder in groben Zügen durchgegangen, eventuell korrigiert oder ergänzt und genehmigt.

(3) Nach Zweckmäßigkeit kann auch ein/e Moderator/in beigezogen bzw. ein Mitglied des Pastoralkirchenrates dazu bestellt werden.

(4) Zu einem Tagesordnungspunkt erhält zunächst der/die Berichtstatter/in das Wort, darauf folgt die Debatte.

(5) Der/die Sitzungsleiter/in erteilt während der Debatte das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Er/sie kann die Redezeit auf 5 Minuten beschränken, wenn dies der Fortgang der Sitzung erfordert.

(6) Die Debatte wird geschlossen, wenn keine Wortmeldung mehr vorliegt oder die Mehrheit der Pastoralkirchenratsmitglieder dies beschließt.

## **Art. V. Anträge**

### **§ 7**

(1) Alle Mitglieder des Pastoralkirchenrates sind berechtigt, Anträge zu stellen.

(2) Alle Anträge sind vor der Abstimmung nochmals zu verlesen.

(3) Über einen längeren Antrag kann auch in Teilen abgestimmt werden.

(4) Beim Punkt Allfälliges sind keine Anträge zur Beschlussfassung zulässig.

## **Art. VI. Beschlussfassung**

### **§ 8**

(1) Beschlüsse des Pastoralkirchenrates werden, wenn nichts Anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(2) Bei Beschlussfassung während der Sitzung ist zunächst über Gegenanträge, dann über die Anträge, schließlich über alle Zusatz- oder Abänderungsanträge abzustimmen.

(3) Unmittelbar von einer Sache betroffene Gruppen oder Personen sind womöglich vor der Beschlussfassung anzuhören, sind aber bei der Abstimmung nicht anwesend.

(4) Anträge und Beschlüsse müssen vom Pastoralkirchenrat den mit der Durchführung beauftragten Arbeitskreisen, Gruppen oder Fachreferenten zugewiesen werden.

## **Art. VII. Protokoll**

### **§ 9**

(1) Der/die Schriftführer/in führt das Protokoll.

(2) Das Protokoll hat die formulierten Anträge und Beschlüsse zu enthalten. Es wird bei der nächsten Sitzung dem Pastoralkirchenrat zur Genehmigung vorgelegt und erlangt durch die Unterschrift des Pfarrers/Seelsorgers Gültigkeit.

(3) Die Protokolle sind amtliche Akten, die im Archiv der Pfarre/Seelsorgestelle aufbewahrt werden und der Visitation unterliegen.

## 5. Wirtschaftskirchenratsordnung

### § 1

Der Wirtschaftskirchenrat ist gemäß can. 295 CCEO jenes Gremium der Pfarre/Seelsorgestelle, das in Zusammenarbeit mit dem Pastoralkirchenrat den Pfarrer/Seelsorger bei der kirchlichen Vermögensverwaltung mitverantwortlich unterstützt. In der Erfüllung seiner Aufgaben hat der Wirtschaftskirchenrat die im Canon 1007 CCEO festgelegten Zwecke zu verfolgen:

„Die Kirche bedarf bei ihrer Sorge um das geistliche Wohl der Menschen zeitlicher Güter und gebraucht sie, soweit es ihre eigene Sendung erfordert; deshalb kommt ihr das angeborene Recht zu, jene zeitlichen Güter zu erwerben, zu besitzen, zu verwalten und zu veräußern, die für die ihr eigenen Zwecke, besonders für den Gottesdienst, die Werke des Apostolats und der Caritas und für den angemessenen Unterhalt der Amtsträger notwendig sind.“ (can. 1007 CCEO)

### § 2

In diesem Sinne hat der Wirtschaftskirchenrat folgende Rechte und Pflichten:

- dem Pfarrer/Seelsorger bei der Verwaltung des Vermögens der Pfarre/Seelsorgestelle beratend und helfend zur Seite zu stehen,
- die Haushaltspläne der Pfarre/Seelsorgestelle zu beschließen, die Haushaltsdurchführung gemäß den Haushaltsrichtlinien zu überwachen und die Jahresrechnungen zu bestätigen,
- zusammen mit dem Pfarrer/Seelsorger die Aufsicht über die Tätigkeit von Mitarbeitern zu führen, deren Aufgabe auf dem Gebiet der Vermögensverwaltung der Pfarre/Seelsorgestelle liegt.

### § 3

Der Wirtschaftskirchenrat hat darüber zu wachen und dafür zu sorgen, dass insbesondere:

- a) das Vermögen der Pfarre/Seelsorgestelle nicht verloren geht oder Schaden leidet,
- b) das Eigentum an Vermögen der Pfarre/Seelsorgestelle gesichert wird, wie es auch nach weltlichem Recht erforderlich ist,
- c) die Vorschriften des kirchlichen und des weltlichen Rechts sowie alle Bestimmungen beachtet werden, die von dem Stifter, dem Spender oder der zuständigen Autorität erlassen worden sind,
- d) die Vermögenseinkünfte und Erträge genau und zur rechten Zeit eingefordert und sicher verwahrt werden sowie nach dem Willen des

Stifters und den Rechtsvorschriften entsprechend verwendet werden,

- e) finanzielle Rücklagen gebildet und entsprechend den diözesanen Bestimmungen nutzbringend angelegt werden,
- f) eine ordnungsgemäße Inventarisierung und Buchhaltung gewährleistet ist,
- g) Dokumente, Akten und Belege, auf die sich Ansprüche vermögensrechtlicher Art gründen, gebührend geordnet und in einem geeigneten Archiv aufbewahrt werden.

### § 4

Der Vorsitzende des Wirtschaftskirchenrates ist der Pfarrer/Seelsorger oder die sonst vom Ordinarius mit dieser Stellung beauftragte Person.

Außer dem Pfarrer/Seelsorger umfasst der Wirtschaftskirchenrat vier berufene und zwei gewählte Mitglieder. Bei Vorliegen besonderer Verhältnisse kann die Zahl der Mitglieder auf drei verringert bzw. auf neun erhöht werden.

Der Kirchenwirtschaftsrat setzt sich wie folgt zusammen: zu je einem Drittel – Mitglieder, die vom Pfarrer/Seelsorger berufen werden; Mitglieder, die durch den Pastoralkirchenrat gewählt werden; Mitglieder, die vom Pfarrer/Seelsorger auf den Vorschlag des Pastoralkirchenrats berufen werden. Es ist darauf zu achten, dass mindestens die Hälfte der Mitglieder des Kirchenwirtschaftsrates dem Kreise der gewählten Mitglieder des Pastoralkirchenrates angehört.

Die Errichtung des Wirtschaftskirchenrates erfolgt erst nach der Konstituierung des neuen Pastoralkirchenrates. Bei der jeweiligen Pastoralkirchenratssitzung, die die Errichtung des Wirtschaftskirchenrates betrifft, ist ein eigener Tagesordnungspunkt festzusetzen. Das Ergebnis der Sitzung ist zu protokollieren. Zu jeder berufenen bzw. gewählten Person sind der vollständige Name, das Geburtsdatum, der Beruf und die Wohnadresse anzugeben.

Der Pfarrer/Seelsorger hat dem Ordinarius eine von ihm unterzeichnete und mit dem Stempel der Pfarre/Seelsorgestelle versehene Liste der berufenen bzw. gewählten Personen vorzulegen. Die Bestellung als Mitglied des Wirtschaftskirchenrats erfolgt durch ein Dekret des Ordinarius.

### § 5

Die Mitgliedschaft im Wirtschaftskirchenrat ist ein kirchliches Ehrenamt.

Daher können zur Berufung in den Wirtschaftskirchenrat nur katholische Laien (Frauen und Männer) vorgeschlagen werden, die nach den Grundsätzen des Glaubens leben, in der Diözese der jeweiligen Pfarre/Seelsorgestelle ihren kirchlichen Wohnsitz haben, sich allgemeinen Ansehens und Vertrauens erfreuen, nach dem bürgerlichem Recht volljährig sind und die für die Erfüllung der Aufgaben geeignete Befähigung haben.

Nicht vorgeschlagen werden können nahe Verwandte oder Bedienstete des Pfarrers/Seelsorgers sowie Dienstnehmer der Pfarre bzw. der Diözese.

## **§6**

Die Funktionsdauer des Wirtschaftskirchenrates beträgt analog der Funktionsdauer des Pastoralkirchenrates fünf Jahre. Der Wirtschaftskirchenrat wird jeweils nach der Konstituierung des neuen Pastoralkirchenrates bestellt.

Scheiden Mitglieder vorzeitig aus, so sind die nach §4 erforderlichen Vorschläge binnen eines Monats an das Bischöfliche Ordinariat einzureichen. Die Berufung von Ersatzmitgliedern gilt für die Dauer der laufenden Amtsperiode des Wirtschaftskirchenrates.

## **§7**

Die Mitgliedschaft im Wirtschaftskirchenrat endet:

- a) mit dem Ablauf der Amtsperiode des Wirtschaftskirchenrates, sofern keine erneute Berufung seitens des Ortsordinarius erfolgt oder keine Verlängerung eintritt,
- b) durch Verzichtserklärung gegenüber dem Pfarrer/Seelsorger,
- c) durch Tod des Mitgliedes.

## **§8**

Die Mitgliedschaft geht verloren:

- e) durch ein unentschuldigtes Fernbleiben von drei aufeinanderfolgenden Sitzungen;
- f) durch den Wegfall der Grundlage für die Mitgliedschaft im Sinne der Wählbarkeit bzw. des Amtes gemäß §6 der Pastoralkirchenratsordnung;
- g) durch einen begründeten Misstrauensantrag des Wirtschaftskirchenrates;
- h) durch groben Verstoß gegen die Vertraulichkeitspflicht;

Über den Verlust der Mitgliedschaft entscheiden die Mitglieder des Wirtschaftskirchenrates, und zwar in geheimer Abstimmung durch zwei Drittel der Stimmenmehrheit. Der endgültigen Verlufterklärung muss eine schriftliche Aufforderung zur Verzichtserklärung voraus gehen. Das Recht des Betroffenen auf Beschwerde beim Ordinarius sowie dessen Recht, unter Umständen den Verlust der Mitgliedschaft von sich aus festzustellen, bleiben jederzeit bestehen.

## **§9**

Die konstituierende Sitzung des Wirtschaftskirchenrates muss spätestens vier Wochen nach Bestellung durch das Dekret des Ordinarius erfolgen.

Die berufenen Mitglieder des Wirtschaftskirchenrates werden in dieser Sitzung vom Pfarrer/Seelsorger in ihr Amt durch Handschlag eingeführt und auf eine gewissenhafte und sorgfältige Amtsführung unter Wahrung des Amtsgeheimnisses mit folgenden Worten angelobt: „Ich gelobe, die Pflichten meines Amtes nach bestem Wissen und Gewissen mit aller Sorgfalt zu erfüllen und das Amtsgeheimnis zu wahren.“

Sodann wählen sie aus ihrer Mitte die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n, den/die Kassenverwalter/in und den/die Schriftführer/in, die den Vorsitzenden des Wirtschaftskirchenrats tatkräftig unterstützen. Diese müssen nicht zwingend dem Pastoralkirchenrat angehören.

## **§10**

Über die konstituierende Sitzung des Wirtschaftskirchenrates ist ein Protokoll anzufertigen, das in einer Ausfertigung binnen vierzehn Tagen an den Ordinarius und an die Finanzkammer der jeweiligen Diözese zu übersenden ist.

## **§11**

Der Kirchengemeinde sind die Namen der Mitglieder des Wirtschaftskirchenrates in geeigneter Weise bekannt zu geben.

## **§12**

Die Mitglieder des Wirtschaftskirchenrates sind zur Wahrung des Amtsgeheimnisses bezüglich der Beratung und der nicht veröffentlichten Beschlüsse verpflichtet. Die Geheimhaltungspflicht besteht auch nach dem Ausscheiden weiter.

### **§13**

Die Mitglieder des Wirtschaftskirchenrates üben ihre Aufgabe ehrenamtlich aus. Für besondere Aufwendungen kann Spesenersatz geleistet werden.

### **§14**

Zu Beginn der Amtsperiode ist vom Wirtschaftskirchenrat das Inventarverzeichnis der Pfarre/Seelsorgestelle auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen und, soweit nötig, auf den neuesten Stand zu bringen.

### **§ 15**

Dem Vorsitzenden kommt es zu, die Mitglieder des Wirtschaftskirchenrates in regelmäßigen Zeitabständen, mindestens aber vierteljährlich, unter anderem zur Beschlussfassung über den jährlichen Haushaltsplan und über die Jahresrechnung einzuberufen.

Zu den Sitzungen sind sämtliche Mitglieder in geeigneter Weise, in der Regel schriftlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens eine Woche vorher einzuladen. Ist die Ladung nicht ordnungsgemäß erfolgt, so kann ein Beschluss nur dann gefasst werden, wenn alle Mitglieder anwesend sind.

### **§ 16**

Der Wirtschaftskirchenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der bestellten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

### **§ 17**

Über den Ablauf der Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das auf jeden Fall die Namen der anwesenden und der entschuldigten Mitglieder sowie den vollen Wortlaut der Beschlüsse und der Stimmenverhältnisse zu enthalten hat. Der Vorsitzende hat das Protokoll gemeinsam mit dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Die Protokolle sind im Archiv der Pfarre/Seelsorgestelle zu verwahren und unterliegen der Visitation. Die Einsicht in die Protokolle steht nur den Wirtschaftskirchenratsmitgliedern und der bischöflichen Behörde zu.

### **§18**

Das Siegel ist im Pfarramt/Seelsorgestelle vom Pfarrer/Seelsorger sorgfältig zu verwahren.

### **§19**

Der Wirtschaftskirchenrat wird nach außen durch den Pfarrer/Seelsorger vertreten. Er fertigt die vom Wirtschaftskirchenrat ausgehenden Schriftstücke alleine, ausgenommen solche rechtsverbindlicher Art, die zu ihrer Gültigkeit der Mitfertigung der/des stellvertretenden Vorsitzenden bedürfen. Schriftstücke rechtsverbindlicher Art in Vertretung der Rechtsperson Pfarre/Seelsorgestelle (can. 279 CCEO) werden vom Pfarrer/Seelsorger alleine gefertigt (can. 290 CCEO).

### **§20**

Die Mitglieder des Wirtschaftskirchenrates sind in ihrer Amtsführung an die Vorschriften dieser Wirtschaftskirchenratsordnung gebunden.

### **§21**

Akte der außerordentlichen Verwaltung bedürfen zur Gültigkeit der Genehmigung der zuständigen bischöflichen Behörden (Ordinariat oder Finanzkammer der jeweiligen Diözese).

Als Handlungen der außerordentlichen Verwaltung gelten:

1. Die Prozessführung als Kläger oder Beklagter (can. 1032 CCEO).
2. Der Abschluss von Bestandsverträgen (can. 1035 CCEO).

### **§ 22**

Alle Maßnahmen zur Bestreitung des laufenden Aufwandes der Rechtsträger Pfarre/Seelsorgestelle, welche im Einzelfall keinen höheren Betrag als € 3.000,-- erfordern, kann der Pfarrer/Seelsorger selbständig vollziehen.

### **§ 23**

Die gesamte Verwaltung durch den Wirtschaftskirchenrat ist auf Grund und im Rahmen eines von ihm alljährlich (Kalenderjahr) aufzustellenden Haushaltsplanes zu besorgen. Der Haushaltsplan ist unter Berücksichtigung der pastoralen Erfordernisse der Pfarre/Seelsorgestelle zu erstellen.

Der erstellte ordentliche Haushaltsplan der Pfarre/Seelsorgestelle ist bis spätestens 30. November in einfacher Ausfertigung bei der Finanzkammer der jeweiligen Diözese einzureichen.

In dem Haushaltsplan sind grundsätzlich alle im kommenden Rechnungsjahr voraussichtlich anfallenden Einnahmen und notwendig werdenden Ausgaben aufzunehmen.

Der genehmigte Haushaltsplan ist nach Ankündigung zwei Wochen lang öffentlich aufzulegen.

#### **§24**

Nach Abschluss eines jeden Jahres hat der Wirtschaftskirchenrat die Kirchenrechnung über das abgelaufene Jahr zu erstellen und zu beschließen. Sie ist in zwei Ausfertigungen samt den erforderlichen Belegen bis spätestens 31. März der Finanzkammer der jeweiligen Diözese vorzulegen.

In der Kirchenrechnung sind sämtliche Einnahmen und Ausgaben sowie die Vermögenslage darzustellen. Kopien von Sparbüchern sowie Bankauszüge zum Jahresende sind der Kirchenrechnung beizulegen.

Die Genehmigung der Kirchenrechnung bewirkt die Entlastung des Wirtschaftskirchenrates. Die Urschrift der genehmigten Jahresrechnung ist im Archiv der Pfarre/Seelsorgestelle aufzubewahren.

Der Wirtschaftskirchenrat hat die Kirchengemeinde alljährlich in geeigneter Weise über die Finanzgebarung zu informieren.

#### **§25**

Handlungen der außerordentlichen Verwaltung, insbesondere Baulastangelegenheiten, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der kirchenaufsichtsbehördlichen Genehmigung.

Unter Baulastangelegenheiten sind alle Angelegenheiten zu verstehen, die sich auf die Bestreitung der Kosten der Herstellung und der Erhaltung der Gebäude der Pfarre/Seelsorgestelle und deren Einrichtung beziehen.

Der Wirtschaftskirchenrat prüft in regelmäßigen Zeitabständen die unterjährige Erledigung des Haushaltsplanes; er beschließt und vollzieht die alljährlich wiederkehrenden Herstellungen und Anschaffungen, soweit diese aus den Mitteln der Pfarre/Seelsorgestelle gedeckt werden können. Alle darüber hinausgehenden Maßnahmen sind als Akte der außerordentlichen Verwaltung (§ 19) genehmigungspflichtig.

#### **§ 26**

Die Tätigkeit des Wirtschaftskirchenrates unterliegt der Aufsicht der bischöflichen Behörde. Sie kann in Handhabung des Aufsichtsrechtes Beschlüsse des Wirtschaftskirchenrates im Rahmen der außerordentlichen Verwaltung aufheben oder für die Geschäftsführung die

notwendigen Weisungen erteilen. Sie ist bei Säumigkeit unbeschadet der Haftung der säumigen Organe berechtigt, den betreffenden Rechtsträger gesetzlich zu vertreten.

Die bischöfliche Behörde kann den Wirtschaftskirchenrat oder einzelne Mitglieder desselben, wenn eine gedeihliche Zusammenarbeit nicht mehr erwartet werden kann oder die Pflichten zum Schaden der Kirche vernachlässigt werden, vom Amte entheben. Den Betroffenen sind die Gründe für die Enthebung mitzuteilen.

Bis zur Bestellung eines neuen Wirtschaftskirchenrates wird zur Besorgung der laufenden Geschäfte von der bischöflichen Behörde ein dreigliedriger Verwaltungsrat bestellt.

#### **§27**

Der Pastoralkirchenrat ist berechtigt, bis zum 31. August an den Wirtschaftskirchenrat mit Budgetwünschen heranzutreten. Der Wirtschaftskirchenrat entscheidet über diese unter Abwägung der vom Pastoralkirchenrat angeführten Prioritäten und der finanziellen Gesamtsituation der Pfarre/Seelsorgestelle.

Der Wirtschaftskirchenrat hat den Pastoralkirchenrat mindestens einmal jährlich sowohl über seine erfolgten als auch über seine beabsichtigten Entscheidungen in geeigneter Weise zu unterrichten.

Vor der Beschlussfassung über die Eingabe eines außerordentlichen Haushaltsplanes über bauliche Maßnahmen, welche seelsorglich genutzte Räumlichkeiten betreffen, sowie über Dienstverhältnisse hat der Wirtschaftskirchenrat eine Stellungnahme des Pastoralkirchenrates einzuholen und diese bei seiner Entscheidung nach Möglichkeit mit zu berücksichtigen. Ist eine solche Mitberücksichtigung für den Wirtschaftskirchenrat nicht möglich, so hat er in seiner Eingabe an die Finanzkammer der jeweiligen Diözese die Stellungnahme des Pastoralkirchenrates mit vorzulegen.

#### **§28**

Falls die Kosten für alljährlich wiederkehrende oder für außerordentliche Herstellungen nicht ohne Beihilfe der Diözese bestritten werden können, hat sich der Wirtschaftskirchenrat wegen der Finanzierung mit der Finanzkammer der jeweiligen Diözese ins Einvernehmen zu setzen.

## §29

Die Vollziehung von Bauvorhaben obliegt dem Wirtschaftskirchenrat, es sei denn, die Finanzkammer der jeweiligen Diözese betraut das Bauamt der jeweiligen Diözese. Im letzteren Falle wird der betreffende Rechtsträger in allen Belangen des Bauvorhabens von der bischöflichen Behörde vertreten.

Bei Notwendigkeit von außerordentlichen Herstellungen ist ein außerordentlicher Haushaltsplan zu erstellen und bis 30. Juni für das folgende Jahr der Finanzkammer der jeweiligen Diözese zur Begutachtung vorzulegen. Dem Haushaltsplan über außerordentliche Herstellungen müssen in der Regel die erforderlichen Kostenvoranschläge beigelegt werden.

## §30

Der Wirtschaftskirchenrat hat unbeschadet der Rechte des Eigentümers mit aller Sorgfalt über den Bauzustand der Gebäude zu wachen und bei Wahrnehmung von Mängeln auf die entsprechende Abhilfe bedacht zu sein.

## §31 Übergangsbestimmungen

Diese Ordnung wird zunächst *ad experimentum* für die Dauer von 3 Jahren in Kraft gesetzt. Nach dieser Erprobungsperiode sind entweder die zweckgemäß erscheinenden Änderungen vorzunehmen und eine neue Erprobungsperiode anzusetzen oder, falls keine Änderungen erforderlich sind, gilt die Ordnung als offiziell approbiert.

## III. PERSONALNACHRICHTEN

## IV. DOKUMENTATION

## V. AUSZEICHNUNGEN

### 1. Urkunde der Stadt Wien

Am 7. Mai 2014 überreichte die Stadt Wien, die Wirtschaftskammer Wien und das Vienna Convention Bureau dem Ordinariat der Gläubigen des byzantinischen Ritus als Organisator des Symposiums *Was heißt es heute, Christ zu sein?* für seinen Anteil zum Erfolg Wiens als weltweit führende Kongress- und Veranstaltungsdestination eine Veranstaltungsurkunde.

### 2. Auszeichnung mit dem Goldenen Brustkreuz mit Edelsteinen

Am Samstag, 24. Mai 2014 wurde Hw. V. Viktor Kurmanowytsch anlässlich seines 20. Priesterjubiläums nach einem Festgottesdienst in der Pfarrkirche zu Sollenau das goldene Brustkreuz mit Edelsteinen verliehen. Vater Viktor war lange Jahre uneigennützig als Revisor und Finanzberater für den verstorbenen Patriarch Josyf Slipyj seligen Gedenkens tätig. Diese wichtige Tätigkeit führte er weiter unter dem verstorbenen Patriarchen Myroslaw Iwan Lubachivskyj und Patriarch Liubomyr Huzar, und wurde zum patriarchalen Ökonom der Ukrainischen Griechisch-Katholischen Kirche ernannt. Sechs Jahre lang leitete Vater Viktor die griechisch-katholische Zentralpfarre St. Barbara. Zuletzt leistete Vater Viktor einen bedeutenden Beitrag für das Leben und die Geschichte der Pfarre St. Anton am Flugfeld in Wiener Neustadt.

## VI. GENERALVIKARIAT FÜR DIE GLÄUBIGEN DES BYZANTINISCHEN RITUS IN ÖSTERREICH

### 1. Amtseinführung der Räte in St. Barbara

Am Sonntag, 25. Mai 2014 um 09:30 Uhr wurden in der Pfarrkirche St. Barbara im Anschluss an die Göttliche Liturgie die gewählten und bestellten Räte der Pfarre durch die Verleihung der bischöflichen Dekrete offiziell in ihr Amt eingeführt. Protosynkellos Yuriy Kolasa überreichte die Dekrete im Namen Seiner Eminenz und übertrug dessen Segenswünsche.

## **2. Pfingstkongress in Salzburg**

Am 6. – 9. Juni 2014 fand der Pfingstkongress 2014, organisiert von der Gebetsgruppe „Loretto“ in Salzburg statt. Wie schon letztes Jahr nahmen fünfzehn von unseren griech-kath. Jugendlichen, deren Gruppe sich die "ByzanTEENs" nennt, wieder daran teil, begleitet von Protosynkellos Yuriy Kolasa, Lic. Mag. Andreas Bonenberger, Leiter des Byzantinischen Gebetszentrums in der Erzdiözese Salzburg und Diakon John Reves.

## **3. Rumänische Mission**

### **3.1. Patroziniumsfest**

Am Sonntag, 22. Juni 2014 um 10:00 Uhr feierte die Rumänische Mission ihr Patroziniumsfest mit S. Exzellenz Bischof Virgil Bercea.

### **3.2. Wiener Neustadt**

Am Sonntag, 18. Mai 2014 feierte Ekan. Mag. Vasile Lutai, Rektor der Rumänisch-Unierten Mission in der St. Katharina Kapelle in Wiener Neustadt zum ersten Mal die Göttliche Liturgie für die Gläubigen der Rumänischen Griech.-Katholischen Kirche.

## **4. Gemeinsamer Erholungstag für die Priester und Familien in Trumau am Samstag, 21. Juni 2014**

Zum zweiten Mal fand heuer unser gemeinsamer Erholungstag für die Priester mit ihren Familien in Trumau statt, wo wir uns zum gemeinsamen Gebet in der neuen – noch nicht ganz fertigen – byzantinischen Kapelle einfanden und danach Fußball spielten, grillten und uns austauschten, damit sich auch die Familien und Kinder besser kennenlernen können. Danke an alle, die sich die Zeit genommen haben!

## **5. Patroziniumsfest der Hl. Barbara**

Das Patroziniumsfest der Hl. Barbara findet am Donnerstag, 4. Dezember 2014 um 18:00 Uhr im Dom zu St. Stephan statt. Am selben Tag von 14:00 bis 17:00 Uhr nimmt sich S. Eminenz, Christoph Kardinal Schönborn Zeit für ein Treffen mit den Priestern (Termin bereits vom erzbischöflichen Sekretariat bestätigt).

## **6. Klausurtag für Kirchengemeinderäte der Gemeinden der Ukrainischen Griechisch-Katholischen Kirche**

Sinn und Zweck dieses Klausurtags ist eine Schulung in der Planung der Pfarrpastoral und ein Fokus auf die Berufung der Pfarre *Eine lebendige Pfarre zu sein – ein Ort der Begegnung mit dem Lebendigen Christus*.

### **Termine:**

- Wien und Graz:

**Sonntag, 21. September 2014**

- Westösterreich (Innsbruck, Salzburg und Linz):

**Samstag, 11. Oktober 2014**

Der Ort und ein genaues Programm werden Anfang September an die Teilnehmer gesendet.

## **7. Kirchenrätekongress**

Am Samstag 6. Dezember 2014 findet ein Kirchenrätekongress aller Kirchenräte der Gemeinden der Ukrainischen Griechisch-Katholischen Kirche, mit den Priestern, um die pastorale Planung auf Ordinariatsebene auszuarbeiten, statt.

## **8. Exerzitien für die Priester**

Von Sonntag 5. Oktober 2014 bis Mittwoch, 8. Oktober 2014 finden die diesjährigen Exerzitien für die Priester des byzantinischen Ritus im Stift Göttweig, NÖ statt. Wir freuen uns, dass der Herr Provinzial der Karmeliten, P. Roberto Maria Pirastu, OCD, sich bereit erklärt hat, die Leitung dieser Exerzitien übernehmen.

## **VII. SPRECHTAGE DES GENERALVIKARS**

Gespräche mit Lic. Mag. Yuriy Kolasa sind freitags möglich.

Bitte um Terminvereinbarung unter

T: + 43 (0) 1/ 515 52-3405

E-Mail: y.kolasa@edw.or.at

1010 Wien, Wollzeile 2, 3. Stock